

3.1.3. *Informelles Verwaltungshandeln*

Fallweise gehen die Behörden bei Verfolgung umweltpolitischer Ziele formlos vor, also ohne Verbote oder Gebote auszusprechen; eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für solche Maßnahmen, die sich durch hohe Flexibilität auszeichnen, steht nicht immer zur Verfügung.

In Betracht kommen

- Belehrungen und Hinweise (z. B. über Verhalten bei Umwelt-(Smog-)Alarm, über Möglichkeiten zur Bewältigung von Problemen der Umwelttechnologie);
- Absprachen (z. B. über das Ausbleiben behördlicher Sanktionen bei freiwilliger Ergreifung von Schutzmaßnahmen).

3.2. **Überlegungen zur Umweltschutzeffizienz von Geboten und Verboten**

3.2.1. *Allgemeines*

Abgesehen von den bereits erwähnten spezifischen Wirkungen einzelner Regelungstypen läßt sich feststellen, daß verwaltungsrechtliche Gebote und Verbote in vielen Bereichen eine hohe Umweltschutzeffizienz zukommen kann. Liegen bei Erlassung einer Regelung genaue Bestandsaufnahmen vor, lassen sich ihre Eingriffe und Wirkungen auf umweltrelevante Vorgänge (zumindest theoretisch) ebenso wie der zeitliche Ablauf ihrer Wirkungen relativ präzise vorausbestimmen, beobachten und grundsätzlich auch von den Behörden durchsetzen. Darüber hinaus ist der Inhalt konkreter umweltrechtlicher Ge- und Verbote in der Regel der Bevölkerung (Normadressaten, Vollzugsorgane und sonst interessierte Öffentlichkeit) in seiner Wirkungsweise besser verständlich, obwohl dies noch nicht heißt, daß deswegen notwendig auch schon Akzeptanz und Einhaltung gesichert ist. Die Einhaltung einer bestimmten Norm ist andererseits leichter zu beobachten als bei ökonomisch orientierten Instrumenten. Vor allem durch Eingehen auf die wechselnden Verhältnisse vieler Einzelfälle werden sachgerechte Lösungen ermöglicht; so kann bei genereller und individueller Normsetzung dezentraler Instanzen auf die Besonderheit ört-

licher Gegebenheit eingegangen werden, allerdings unter fallweiser Vernachlässigung allgemeiner umweltpolitischer Ziele.

Die vollständige Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Umweltschutzstandards verlangt freilich auch eine lückenlose Überwachung und Vollziehung. Aus verschiedensten Gründen kommt es aber zur Vollzugsdefiziten, wenn die Behörden ihrer amtswegigen Überwachungsaufgabe nicht vollständig nachkommen bzw. nachkommen können und (vorwiegend) nur bei Beschwerden tätig werden. Gelegentlich ist auch festzustellen, daß die angedrohten (und nicht einmal lückenlos verhängten) Strafsanktionen geringere Kosten verursachen als die gebotene Vermeidung von Umweltbelastungen.

Aus ökonomischer Sicht wird Umweltschutzinstrumenten dieser Art vor allem wirtschaftliche Ineffizienz vorgehalten, weil die (politisch) vorgegebenen Umweltschutzziele nicht notwendig mit dem geringst möglichen Ressourceneinsatz und minimalen gesamtwirtschaftlichen Kosten erreicht werden. Weiters wird damit kaum Motivation geweckt, nach Erreichung der vorgeschriebenen Umweltschutzziele bzw. Befolgung entsprechender Verhaltensvorschriften darüber hinausgehende Reinigungs- und Schutzanstrengungen zu unternehmen.

Vor allem für optimale Wirtschaftsplanung von (Groß-)Investitionen wird neben Spielraum für individuelle Problemlösungen Vorhersehbarkeit der Rechtsentwicklung über längere Perioden verlangt — solchen Wünschen kann aber nur selten (z. B. bei schrittweiser Reduktion von Emissionen, Schadstoffgrenzen usw.) entsprochen werden. Verantwortlich für die Instabilität vieler Bereiche des Umweltrechtes ist freilich vor allem der teilweise besonders rasche Fortschritt der Erkenntnisse über Schadenswirkungen und Schutzmöglichkeiten sowie die zunehmende (und nicht immer sachentsprechende) Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

3.2.2. Sofortmaßnahmen

Für Sofortmaßnahmen bei konkreten Umweltgefahren insbesondere Alarmfällen ist die Möglichkeit, genau bestimmte Verhaltensanordnungen zu treffen, wohl unverzichtbar und den Möglichkeiten des Straf- und Zivilrechtes, Verbote samt Sanktionen (die mit entsprechender Verspätung nachfolgen) zu verhängen, überlegen; den an sich zur Prävention wirksamen Schadenersatzforderungen stehen zudem oft Schwierigkeiten der Beweislage entgegen. Ein Problem er-

gibt sich daraus, daß bei planerischen, ökonomischen und fiskalischen Instrumenten die Vorausbestimmung ihrer Wirkungen auf umweltrelevante Vorgänge mit ausreichender Genauigkeit oft schwierig ist, und zwar nicht nur in inhaltlicher Hinsicht, sondern auch was den Zeitpunkt des Wirkungseintrittes anbelangt.

4. Zivilrechtliche und zivilrechtsnahe Umweltschutzmaßnahmen

4.1. Haftungsbestimmungen des Zivilrechtes

Neben dem allgemeinen Schadenersatzrecht der §§ 1293 ff. ABGB, das nur bei rechtswidrig-schuldhaften Schädigungen eingreift, finden sich die wichtigsten zivilrechtlichen Haftungsnormen über Umweltbeeinträchtigungen im Nachbarrecht der §§ 364 ff. ABGB. Daneben enthalten einige Spezialgesetze (unter 3.2.2. bis 3.2.4.) einschlägige Vorschriften.

4.1.1. *Das Nachbarrecht des ABGB*

4.1.1.1. Allgemeines

Die §§ 364 ff. ABGB beruhen auf einem Zusammenspiel von Unterlassungs- und Ersatzansprüchen des durch Immissionen beeinträchtigten „Nachbarn“. Unter diesen Begriff fällt nach unbestrittener Auffassung jeder derart betroffene Eigentümer einer Liegenschaft. Auf eine räumliche Nahebeziehung zum Emittenten („Nachbarschaft“ im allgemein-sprachlichen Sinne) kommt es nicht an. Zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen legitimiert sind nach ständiger, wenn auch bestrittener Rechtsprechung außer dem Eigentümer nur gewisse dinglich Berechtigte, z. B. Fruchtnießer, nicht aber Mieter (Spielbüchler Rdz 4 zu § 364).

4.1.1.2. Der Unterlassungsanspruch

Abwehr von Immissionen, das sind „unkörperliche“ Einwirkungen von einem Grundstück auf ein anderes „durch Abwässer, Rauch,